

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2002/10/10 20b237/02w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schinko, Dr. Tittel, Dr. Baumann und Hon. Prof. Dr. Danzl als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Bernd P*****, vertreten durch Mag. Wolfgang Paar, Rechtsanwalt in Graz, gegen die beklagten Parteien 1.) Christian G*****, 2.) D***** AG, *****, beide vertreten durch Dr. Dieter Zaponig, Rechtsanwalt in Graz, wegen EUR 4.775,25 sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht vom 6. Februar 2002, GZ 5 R 329/01s-19, womit infolge Berufung der beklagten Parteien das Urteil des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 5. Oktober 2001, GZ 4 C 2711/00p-13, abgeändert wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, die mit EUR 439,72 (darin EUR 73,29 USt) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

Die Zurückweisung einer ordentlichen Revision wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage (§ 502 Abs 1 ZPO) kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 letzter Satz ZPO). Die Zurückweisung einer ordentlichen Revision wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage (Paragraph 502, Absatz eins, ZPO) kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 510, Absatz 3, letzter Satz ZPO).

Rechtliche Beurteilung

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei Prüfung der Frage, ob eine Behinderung des Fließverkehrs vorliegt, nicht auf den Beginn, sondern auf das Ende des Einordnungsvorganges abzustellen. Das Einordnen in den Fließverkehr ist erst dann als beendet anzusehen, wenn das Fahrzeug zur Gänze auf der für die angestrebte Bewegungsrichtung bestimmten Fahrbahnhälfte in dieser Fahrtrichtung fährt (ZVR 1982/51; ZVR 1982/241; RIS-Justiz RS0074457).

Das Erstgericht hat unter anderem folgendes festgestellt: Der Kläger (der im Bereich einer Bushaltestelle gehalten hatte, um ungestört telefonieren zu können) fuhr wiederum aus der Haltestellenbucht in die Landesstraße ein. Unmittelbar vor dem Linksabbiegebeginn des (entgegenkommenden) Erstbeklagten war das Fahrzeug des Klägers noch etwa 5,5 m von der Unfallstelle entfernt und mit mehr als der halben Wagenbreite bereits auf der Landesstraße.

Als der Erstbeklagte mit dem Abbiegen begann, befand sich das Fahrzeug des Klägers noch rund 4 m vor der Unfallsposition und zum größten Teil auf der Landesstraße. Im Kollisionszeitpunkt war es weitgehend in fahrbahnparalleler Stellung.

Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen zum Ergebnis gelangte, der Kläger sei mit dem Einordnen aus dem ruhenden Verkehr in den fließenden Verkehr noch nicht fertig gewesen, als der Erstbeklagte mit seinem Linksabbiegemanöver begann, und habe sich daher diesem gegenüber im Nachrang befunden, so entspricht dies den Grundsätzen der zitierten Judikatur. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sich die beteiligten Fahrzeuge im Begegnungsverkehr befanden oder in derselben Richtung fahren wollten. Der Vorrang des Erstbeklagten ging auch nicht dadurch wieder verloren, dass der Kläger das Einordnen in den Fließverkehr (erst) im Kollisionszeitpunkt offenbar "weitgehend" beendet hatte. Der Erstbeklagte, der auf die Achtung seines Vorranges vertrauen durfte, war somit entgegen der Ansicht des Klägers - nicht verpflichtet, das begonnene Abbiegemanöver wieder abzubrechen.

Gemäß § 19 Abs 6 StVO haben Fahrzeuge im Fließverkehr den Vorrang auch gegenüber Fahrzeugen, die zwar nicht von Parkplätzen kommen, wohl aber vom Halten oder Parken überhaupt in den fließenden Verkehr eingeordnet werden (ZVR 1982/51, ZVR 1983/302; vgl auch RIS-Justiz RS0073664). Da der Kläger nach Beendigung seines Telefonates sich vom Halten wieder in den Fließverkehr einordnen wollte, kann es - entgegen seiner Ansicht - auf sich beruhen, ob die Haltestellenbucht, in der er gehalten hatte, als untergeordnete Verkehrsfläche im Sinne des § 19 Abs 6 StVO zu qualifizieren wäre. Schon deshalb ist aus der von ihm zitierten Entscheidung ZVR 1986/26 für ihn nichts zu gewinnen.Gemäß Paragraph 19, Absatz 6, StVO haben Fahrzeuge im Fließverkehr den Vorrang auch gegenüber Fahrzeugen, die zwar nicht von Parkplätzen kommen, wohl aber vom Halten oder Parken überhaupt in den fließenden Verkehr eingeordnet werden (ZVR 1982/51, ZVR 1983/302; vergleiche auch RIS-Justiz RS0073664). Da der Kläger nach Beendigung seines Telefonates sich vom Halten wieder in den Fließverkehr einordnen wollte, kann es - entgegen seiner Ansicht - auf sich beruhen, ob die Haltestellenbucht, in der er gehalten hatte, als untergeordnete Verkehrsfläche im Sinne des Paragraph 19, Absatz 6, StVO zu qualifizieren wäre. Schon deshalb ist aus der von ihm zitierten Entscheidung ZVR 1986/26 für ihn nichts zu gewinnen.

Da es somit der Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (§ 502 Abs 1 ZPO) nicht bedurfte, war die Revision - ungeachtet des auf Antrag des Klägers geänderten, den Obersten Gerichtshof aber nicht bindenden Zulässigkeitsausspruches des Berufungsgerichtes - als unzulässig zurückzuweisen. Da es somit der Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (Paragraph 502, Absatz eins, ZPO) nicht bedurfte, war die Revision - ungeachtet des auf Antrag des Klägers geänderten, den Obersten Gerichtshof aber nicht bindenden Zulässigkeitsausspruches des Berufungsgerichtes - als unzulässig zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Die Beklagten haben in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 41,, 50 ZPO. Die Beklagten haben in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen.

Anmerkung

E67308 20b237.02w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0020OB00237.02W.1010.000

Dokumentnummer

JJT_20021010_OGH0002_0020OB00237_02W0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at